

Der Umwelt- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Morsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriestraße“ der Gemeinde Morsbach im Ortsteil Lichtenberg beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Weiter hat der Umwelt- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Morsbach in gleicher Sitzung die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen.

Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 20.04.2022 wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde durch ortsübliche Bekanntmachung vom 13.04.2022 darüber informiert, dass die Planung in der Zeit vom 21.04.2022 bis zum 23.05.2022 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Morsbach zu den Dienstzeiten ausliegt.

Die nachfolgend aufgelisteten Behörden haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben:

1. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vom 27.05.2022
2. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vom 30.05.2022
3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 22.04.2022
4. Aggerverband vom 16.05.2022
5. Gemeindewerk Abwasserbeseitigung vom 20.04.2022
6. Gemeindewasserwerk vom 20.04.2022

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben abgegeben:

1. PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH
2. Orts- und Verbandsgemeinde Kirchen,
3. Amprion GmbH
4. IHK Köln
5. Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Oberbergischer Kreis
6. Deutsche Flugsicherung

### **1. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Schreiben vom 27.05.2022**

#### Landschaftspflege:

Gegen die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr.23 der Gemeinde Morsbach bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ziele des Landschaftsplanes stehen nicht entgegen. Im weiteren Verfahren ist die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung erforderlich.

#### Artenschutz:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

#### Umweltamt:

Weder von Seiten des Gewässerschutzes noch von Seiten der kommunalen Abwasserbeseitigung, noch von Seiten der gewerblichen Wasserwirtschaft, noch von Seiten des Immissionsschutzes gibt es Einwände gegen die Planung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz:

Im Gewerbegebiet sind mind. 1.600 l/min zur Verfügung zu stellen.  
Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 3000 m vorzuhalten.  
Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 300m nicht überschreiten.

Polizei NRW, Direktion Verkehr:

Es bestehen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr.23 der Gemeinde Morsbach.

**Planerische Stellungnahme**

Keines der in der Stellungnahme involvierten Fachämter hat Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen. Die Planung kann daher, wie beabsichtigt, unter Beachtung der im Einzelnen vorgetragenen Hinweise fortgeführt werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Bauausschuss empfiehlt, die Anmerkungen und Hinweise der betroffenen Fachämter des Oberbergischen Kreises im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen, soweit erforderlich in die Planbegründung zu übernehmen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.

**2. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Schreiben vom 30.05.2022**

Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Gegen die Planung der Betriebserweiterung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im weiteren Verfahren eine Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung für die mit der Planung verbundene zusätzliche Bodenversiegelung von Braunerden vorgelegt wird. Hierzu wird das Bewertungsmodell „Oberberg“, 11/ 2018 empfohlen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren, bzw. im Rahmen des Bauantrages Angaben zur Menge, zur Art und zur Qualität des aufzufüllenden Bodenmaterials gemacht werden müssen.

**Planerische Stellungnahme**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden weder Anregungen noch Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Hinweise, das weitere Planverfahren betreffend, werden berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag**

Der Bauausschuss empfiehlt, die Hinweise des Oberbergischen Kreises im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.

### **3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 22.04.2022**

Gegen den Planentwurf bestehen Bedenken, zum einen wegen der offenbar beabsichtigten ersatzlosen Umwandlung von Wald in Gewerbefläche und zum anderen aufgrund des Heranrückens der Bebauung an den verbleibenden Wald mit lediglich 3 Metern Sicherheitsabstand.

Die Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn der Waldeingriff durch eine Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsumfang von 1:1 kompensiert wird und der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Bebauung auf 10 Meter vergrößert wird.

### **Planerische Stellungnahme**

Die Bedenken der Forstbehörde sind nachvollziehbar. Dementsprechend soll den von der Behörde gemachten Vorschläge zur Bewältigung der Einwände gefolgt werden durch, eine Zurücknahme der südwestlichen Baugrenze auf das Maß von 10 Metern Abstand zur Waldgrenze. Im weiteren Verfahren werden der Waldeingriff und die Waldkompensation im erforderlichen Umfang einvernehmlich mit der Forstbehörde einer gesetzeskonformen Regelung zugeführt.

### **Beschlussvorschlag**

Der Bauausschuss empfiehlt, den Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz zur Vergrößerung des Sicherheitsabstandes der Bebauung zum angrenzenden Wald auf 10 Meter durch eine entsprechende Zurücknahme der südwestlichen Baugrenze zu folgen. Im weiteren Verfahren wird die Kompensation des Waldeingriffs im Verhältnis 1:1 vorgesehen.

#### **4. Aggerverband, Schreiben vom 10.05.2022**

Es bestehen keine Bedenken aus Sicht der Abwasserbehandlung.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung lässt sich keine direkte Betroffenheit feststellen. Ggf. liegt eine indirekte Betroffenheit vor. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung vor Ort von Niederschlagswässern gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen. Bei Einleitung zusätzlichen Niederschlagswassers über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer sind ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren gem. den Anforderungen des Regelwerkes DWA-102 anzupassen.

#### **Planerische Stellungnahme**

Aus Sicht der Abwasserbehandlung und der Gewässerunterhaltung werden weder Anregungen noch Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Hinweise, den Umgang mit der Niederschlagswasserbeseitigung betreffend, werden berücksichtigt.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Bauausschuss empfiehlt, die Hinweise des Aggerverbandes im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.

#### **5. Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Schreiben vom 20.04.2022**

Die von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 betroffene Fläche wird gemäß der Netzplanung zur KA Volperhausen im Trennsystem betrieben.

Das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung betreibt hierfür jeweils einen Schmutzwasserkanal DN 250 und einen Regenwasserkanal DN 600. Die Kanäle verlaufen an der östlichen Flanke der vorhandenen Produktionshallen der Firma Pauli.

Die abwassertechnischen Anlagen zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers wurden von der Unteren Wasserbehörde 2012 genehmigt und entsprechend ausgebaut. Aufgrund des nicht versickerungsfähigen Bodens wurden die Anlagen für die Aufnahme des gesamten Niederschlagswassers dimensioniert. Demzufolge ist auch das gesamte Niederschlagswasser der abflusswirksamen Flächen der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

Der Punkt 2.3 der Planbegründung ist in Bezug auf die Behandlung des Regenwassers entsprechend anzupassen.

### **Planerische Stellungnahme**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Bezug auf die Behandlung des Regenwassers in die Planbegründung übernommen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Bauausschuss empfiehlt, die Hinweise des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen und in die Planbegründung aufzunehmen.

## **6. Gemeindewasserwerk Schreiben vom 20.04.2022**

Die von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 betroffene Fläche ist über den bestehenden Hausanschluss an die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 in der Industriestraße angeschlossen und somit ist keine neue Erschließung erforderlich.

Die Löschwasserversorgung ist mit 3.200 l/min über den Unterflurhydranten in der Industriestraße sichergestellt.

### **Planerische Stellungnahme**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung übernommen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Bauausschuss empfiehlt, die Hinweise des Gemeindewasserwerkes zu berücksichtigen und in die Planbegründung aufzunehmen.